

Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung

zwischen

DatenPioniere GmbH
Feldstrasse 27b
44141 Dortmund

– nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ –

und

Kunde

– nachfolgend: „**Auftraggeber**“ –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber plant, dem Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen oder hat dies bereits getan. Der Auftragnehmer wird dabei nicht als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO tätig, sondern erbringt seine Leistungen grundsätzlich weisungsfrei nach den jeweils gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält, die der Auftraggeber verarbeitet. Nach Art. 29 DSGVO ist es erforderlich, Personen, die nicht Auftragsverarbeiter sind, Weisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu erteilen, wenn diese insoweit als „unterstellte Person“ i.S.d. Art. 29 DSGVO tätig werden. Dieser Vertrag konkretisiert den Umgang mit personenbezogenen Daten und das insoweit bestehende Weisungsrecht des Auftraggebers. Das Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und dient der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen weisungsfrei oder entsprechend den Vorgaben aus anderen Verträgen und Vereinbarungen.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Kenntnis von Informationen erhält, die der Auftraggeber als Geschäftsgeheimnis i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einstuft und insoweit angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.d. § 2 Nr. 1b) GeschGehG zum Schutz der Daten getroffen hat. Auch diesbezüglich werden dem Auftragnehmer entsprechende Pflichten zur Geheimhaltung durch diesen Vertrag auferlegt.

Dieser Vertrag dient dazu, Regelungen zum vertraulichen Umgang mit Informationen, Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten verbindlich zu vereinbaren.

1. Allgemeine Geheimhaltungspflichten

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Kontext mit Leistungen für den Auftraggeber erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit bzw. im Zusammenhang mit einer Zusammenarbeit zu verwenden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Die

Ausnahmeregelungen des § 5 GeschGehG bleiben unberührt.

- 1.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für welche der Auftragnehmer nachweisen kann, dass
 - dem Auftragnehmer die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits bekannt gewesen ist;
 - der Auftragnehmer die Information nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird;
 - der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich schriftlich von dem Auftraggeber ermächtigt worden ist;
 - oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer – soweit zulässig – den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- 1.3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Weisungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen i.S.d. GeschGehG erteilen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, um die Einhaltung der jeweiligen Geheimhaltungsvorgaben des Auftraggebers zu gewährleisten. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Kosten für die Umsetzung der Weisungen für den Auftragnehmer nicht im Verhältnis zur vertraglichen Vergütung stehen. Im Falle einer Unzumutbarkeit werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die den gewünschten Schutz der Geschäftsgeheimnisse gewährleistet.

2. Datenschutz

- 2.1. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen Daten hat oder hatte, wird dieser die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten.
- 2.2. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, dem Auftragnehmer jederzeit gesonderte Weisungen zu erteilen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben zum Treffen von geeigneten und

angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen weisungsfrei im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

- 2.3. Der Auftragnehmer ist unabhängig von gesonderten Weisungen i.S.d. Ziff. 2.2 verpflichtet, alle nach Art. 32 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.
- 2.4. Unterlagen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet wird. Sofern eine Rückgabe nicht möglich ist (z.B. bei elektronisch übermittelten Dokumenten), sind die Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien bzw. nach Weisung des Auftraggebers in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht und dem Stand der Technik entspricht. Die Löschung ist entsprechend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen.
- 2.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle seine Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, die er vom Auftraggeber erhalten hat, nur den Beschäftigten zugänglich zu machen, die die Kenntnis benötigen, damit die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers für den Auftraggeber erbracht werden können.
- 2.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. personenbezogenen Daten nur in zwingend notwendigem Umfang (z.B. für Zwecke der Datensicherung) anzufertigen.
- 2.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anfrage, den Auftraggeber von der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- 2.8. Der Auftragnehmer hat nachfolgend einen Ansprechpartner im Unternehmen zu benennen, der dem Auftraggeber und dessen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner dient:

C. Nagel & Kollegen GmbH

Claus Nagel-Piciorus

Danziger Str. 4

95126 Schwarzenbach / Saale

E-Mail: datenschutz@nagel-kollegen.de

Tel: +49 9284 58 14 900

Mobil: + 49 171 7 888 330

- 2.9. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle datenschutz-relevanten Vorfälle dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, unabhängig davon ob direkt erkennbar ist, dass Daten des Auftraggebers betroffen sind.

Die Information erfolgt direkt an den Datenschutz-Beauftragten des Auftraggebers:

Kontaktdaten des Ansprechpartners für datenschutzfragen beim Auftraggeber:

- Kontaktdaten DSB beim Auftraggeber

3. Beauftragung von Dritten

- 3.1. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber externe Dritte, die nicht Beschäftigte des Auftragnehmers sind, für die Erbringung von Leistungen beauftragen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (z.B. E-Mail).
- 3.2. Im Falle einer Zustimmung des Auftraggebers sind die Dritten vom Auftragnehmer zur Einhaltung sämtlicher in diesem Vertrag genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird diesen Dritten nur die Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe

benötigen.

4. Vertragsstrafe

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes eine vom Auftraggeber zu bestimmende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.
- 4.2. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- 4.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten (Ziff. 3) zwingend eine gleichlautende Vertragsstrafenregelung zugunsten des Auftraggebers zu vereinbaren und dies gegenüber dem Auftraggeber auf Anfrage schriftlich nachzuweisen.

5. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet nach Ablauf der Zusammenarbeit der beiden Vertragsparteien oder nach Beendigung aller Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 6.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das

gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Ort: Dortmund

Ort:

Datum: 07. Mai 2024

Datum:

Dennis Hoffstädte

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -